

ZH_OBERGERICHT SB180506 vom 27. Oktober 2021

ZH Obergericht, 2021-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB180506

FR: ZH_OBERGERICHT SB180506 du 27 octobre 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SB180506 del 27 ottobre 2021

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Die amtliche Verteidigung geht davon aus, dass die getrennte Verfahrensführung, die Verweigerung der Akteneinsicht in parallel geführten Verfahren und die Durchführung einer erstinstanzlichen Hauptverhandlung mit drei Beschuldigten, ohne formelle Vereinigung der Verfahren respektive ohne formellen Beizug der Verfahrensakten der jeweils anderen Mitbeschuldigten zu einem nicht wieder gutzumachenden prozessualen Mangel an der gesamten Strafuntersuchung geführt habe (Urk. 112 S. 2).

E. 1.2

Der amtliche Verteidiger beantragte anlässlich der Berufungsverhandlung sodann den Beizug der Akten des Strafverfahrens gegen D._____ und E._____ sowie B._____ und C._____ (Urk. 112 S. 9).

E. 1.3

Die Verfahren gegen den Beschuldigten, D._____, E._____, C._____ und B._____ wurden vor dem Bezirksgericht Bülach zunächst gemeinsam geführt und die Verteidigung hatte auch die Möglichkeit zur Einsicht in die Akten dieser Mitbeschuldigten (Urk. 89 S. 5). Da sich gemäss den Ausführungen des Bezirksgerichts Bülach jedoch keine wesentlichen Berührungspunkte zwischen den Anklagen gegen D._____ und E._____ einerseits und jener gegen den Beschuldigten, C._____ und B._____ andererseits ergaben, wurde den Parteien vorgeschlagen, ohne Einschränkung des gegenseitigen Akteneinsichtsrechts auf eine formelle Vereinigung zu verzichten (Urk. 26 S. 6). Zudem wurde den Mitbeschuldigten un-terbreitet, zwei erstinstanzliche Hauptverhandlungen mit demselben Spruchkörper durchzuführen. Einerseits eine Hauptverhandlung in den Verfahren gegen D._____ und E._____ und andererseits eine solche in den Verfahren des Beschuldigten, von B._____ und von C._____ (Urk. 26 S. 7). Den Parteien, auch dem Beschuldigten, wurde Frist angesetzt, um sich zu diesem Vorgehen der Vorinstanz zu äussern, ausdrücklich unter der Androhung, dass ansonsten von einer Zustimmung zum Vorgehen ausgegangen werde (Urk. 26 S. 7). Die Verteidigung beantragte zwar wegen starker Arbeitsbelastung eine Fristerstreckung, verzichtete in der Folge aber auf Einwendungen gegen das Vorgehen der Erstinstanz (Urk.

- 8 - 33 und 34). Es ist deshalb widersprüchlich, wenn die Verteidigung heute die formal getrennte Verfahrensführung bemängelt. Abgesehen davon anerkennt die Verteidigung, dass zwischen den Verfahren gegen D._____ und E._____ und jenen gegen den Beschuldigten und B._____ keine wesentlichen Berührungspunkte bestehen und macht

einzig geltend, der Beizug sei wegen der gesamten Vorgesichte und den Stossrichtungen der Ermittlungen von Bedeutung, ohne dies allerdings näher zu präzisieren (Urk. 112 S. 5).

E. 1.4

Ob Akten von Mitbeschuldigten beizuziehen sind, hängt in erster Linie davon ab, ob die Mitbeschuldigten Taten gemeinschaftlich verübten und somit im selben Verfahren zu behandeln sind. In zweiter Linie ist ein Aktenbeizug auch geboten, wenn sich aus dem jeweils anderen Strafverfahren entlastende Momente ergeben, die nicht bereits aus den Akten im eigenen Strafverfahren hervorgehen. Ebenso, wenn Aktenstücke aus anderen Verfahren bereits in Kopie beigezogen wurden. Straftaten werden gemeinsam verfolgt und beurteilt, wenn Mittäterschaft oder Teilnahme vorliegt (Art. 29 Abs. 1 lit. b StPO). Ist diese Voraussetzung gegeben, besteht selbstredend auch Anspruch auf Einsicht in alle Verfahrensakten aller Mitbeschuldigten im selben Verfahren. Bei Betäubungsmitteldelikten handelt es sich zwar um Delikte, die sich typischerweise durch Arbeitsteilung auszeichnen und von mehreren Personen in unterschiedlichen Rollen gemeinsam begangen werden (ALBRECHT, Die Strafbestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes [Art. 19 - 28 BetmG], 3. Aufl. 2016, Art. 19 N 148 m.w.H.). Angesichts der extrem weiten Fassung der Verbotsmaterie in Art. 19 Abs. 1 BetmG ist jedoch zu beachten, dass verschiedene der aufgezählten verbotenen Handlungen den Charakter der Mittäterschaft oder einer Teilnahme an Drogengeschäften von Drittpersonen aufweisen können, gleichwohl aber als selbständige Straftatbestände einzustufen sind (ALBRECHT, a.a.O., Art. 19 N 149; Urteil des Bundesgerichts 6B_1026/2017 vom 1. Juni 2018 E. 1.2.2). Gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt demnach als Täter und untersteht als solcher der vollen Strafdrohung, wer in eigener Person alle Merkmale eines in Art. 19 Abs. 1 BetmG umschriebenen Tatbestandes objektiv und subjektiv erfüllt (BGE 142 IV 401 E. 3.3.2; BGE 133 IV 187 E. 3.2; BGE 119 IV 266 E. 3a; BGE 118 IV 397 E. 2c; BGE 106 IV 72 E. 2b; Urteil des Bundesgerichts

- 9 - 6B_1026/2017 vom 1. Juni 2018 E. 1.2.2). Sodann macht auch ein allfälliges Unterordnungsverhältnis einen Täter rechtlich nicht zum Gehilfen (BGE 133 IV 187 E. 3.3). Überdies gelten Lieferanten und Abnehmer als Akteure verschiedener Hierarchiestufen und sind daher nicht als Mittäter zu betrachten (Urteil des Bundesgerichts 6B_1026/2017 vom 1. Juni 2018 E. 1.2.2). Und auch der Kurier, der zwar ausschliesslich durch den Transport der Drogen zu deren Umsetzung beiträgt und keine wesentlichen, über diesen Transport hinausgehenden Leistungen erbringt, handelt als Täter im Sinne der illegalen Drogenbeförderung und nicht nur als Hilfe einer fremden Tat, obschon er Beihilfe zum Handeltreiben leistet (HUG-BEELI, Kommentar zum BetmG, 2016, Art. 19 N 312). Insofern sind solche Mitwirkungen am Drogenhandel keine Mittäterschaften im Sinne von Art. 29 Abs. 1 lit. b StPO, welche eine gemeinsame Verfahrens- und Aktenführung erheischen. Auch wenn jemand der Kopf einer ganzen Drogenhandelsorganisation ist, bedeutet dies beispielsweise noch nicht, dass dessen Strafakten für jedes Verfahren gegen untergeordnete Drogenhändler formell beizuziehen wären.

E. 1.5

Soweit es D._____ und E._____ betrifft, war zwar im Laufe der Untersuchung noch offen, ob diese beim Drogenhandel mit dem Beschuldigten zusammengewirkt haben. Auch im heutigen Zeitpunkt kann letztlich nicht ausgeschlossen werden, dass der Beschuldigte

Drogen über bzw. unter Mitwirkung von D._____ und/oder E._____ bezogen hatte. Jedoch wurde mit vorliegender Anklage weder ein Delikt des Beschuldigten in Mittäterschaft mit oder unter Teilnahme von D._____ und E._____ angeklagt, noch war dies Gegenstand im erstinstanzlichen Verfahren (Urk. 89 S. 5). Mangels gemeinschaftlicher Verübung einer Straftat war somit auch kein formeller Aktenbeizug zwingend nötig.

E. 1.6

Offenbar hatte die Verteidigung denn auch Einsicht in die Strafakten von E._____ genommen, zitierte sie doch an der Berufungsverhandlung Vorwürfe und konkrete Aktenstücke unter Angabe der Actorenummern aus jenem Verfahren (Urk. 112 S. 11). Ihr Einwand, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus den Strafakten von E._____ entlastende Momente für seinen Klienten ergäben, erscheint somit rein theoretischer Natur.

- 10 -

E. 1.7

B._____ wurde mit Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 14. Februar 2018 wegen mehrfachen qualifizierten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz zu 8 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt (DG170020-C). Die dagegen erhobene Berufung wurde mit Eingabe vom 17. Dezember 2018 zurückgezogen, weshalb der Entscheid in Rechtskraft erwuchs (vgl. Verfahren SB180536-O). Inwieweit aus den Akten von B._____ für den Beschuldigten entlastende Momente hervorgehen, begründete die Verteidigung nicht. Es ist daran zu erinnern, dass der amtlichen Verteidigung gestützt auf den Rückweisungsentscheid des Bundesgerichts vom 12. August 2016 (Urteil 6B_124/2016) das Recht auf Einsicht in die Akten der Mitbeschuldigten D._____ und E._____ sowie von C._____ und B._____ gewährt wurde. Insofern hatte sie die Möglichkeit, zu überprüfen, ob jene Verfahren Akten enthalten, welche im vorliegenden Verfahren fehlen oder von Bedeutung wären. Darüber hinaus wurde der Beschuldigte von der Vorinstanz hinsichtlich aller angeklagten Verkäufe an B._____ rechtskräftig freigesprochen (Anklageziffern A.1.2, A.1.b.bb, A.1.c.cc - A.1.c.ff und A.1.d.hh). Insofern ist auch nicht nachvollziehbar, welche Bedeutung die Verteidigung den Akten B._____ im Berufungsverfahren gegen den Beschuldigten (noch) beimisst.

E. 1.8

Die Berufungsverfahren gegen den Beschuldigten und C._____ wurden auch am Obergericht unter zwei Prozessnummern geführt. Die Berufungsverhandlungen in beiden Verfahren fanden, wie bereits vor Vorinstanz, gemeinsam im Beisein aller Beteiligten statt (Prot. II S. 5). Dies wurde den Parteien bereits mit Vorladung vom 9. Oktober 2019 ausdrücklich mitgeteilt (Urk. 100). Die Akten standen den jeweiligen Verteidigungen auch im Berufungsverfahren jederzeit zur Einsicht zur Verfügung. Der Vorwurf der Verteidigung, der Referent im Berufungsverfahren habe deshalb "Sonderwissen" aus dem Verfahren gegen C._____ gehabt, zielt ins Leere, wenn die Verteidigung selbst auf Einsicht in jene Verfahrensakten verzichtet hat (Urk. 112 S. 9). Rechtlich zwar nicht ausschlaggebend aber trotzdem zu erwähnen ist, dass in dieser Urteilsbegründung keine Aktenstücke aus dem Verfahren gegen den Mitbeschuldigten C._____ zitiert werden, da solche für das vorliegende Verfahren ohne Bedeutung sind. Im Verfahren gegen C._____ gibt es keine Dokumente oder Beweismittel, auf welche abgestellt

- 11 - werden könnte oder müsste, welche nicht ohnehin schon in diesem Verfahren ebenfalls zu den Akten genommen wurden.

E. 1.9

Nicht beigespflichtet werden kann dem Argument der Verteidigung, dass im Falle eines Weiterzugs der Sache an das Bundesgericht nicht auf Akten verwiesen werden könne, die nicht formell beigezogen worden seien (Urk. 112 S. 9). Zum einen ist es wegen der Novenbeschränkung von Art. 99 BGG nicht möglich, im Beschwerdeverfahren auf konkrete Aktenstücke zu verweisen, auf welche die Verteidigung im obergerichtlichen Verfahren nie Bezug genommen hat. Zum anderen hätten solche, wenn sie denn von der Verteidigung benannt worden wären, für das vorliegende Verfahren in Kopie zu den Akten genommen werden können.

E. 1.10

Es besteht somit kein Grund für einen rein formellen Entscheid über den Beizug von Akten, die der Verteidigung zur Einsicht zur Verfügung standen und aus welchen sie heute nichts zu Gunsten des Beschuldigten ableitet. 2. Bewilligung von Zufallsfunden aus den Überwachungsmassnahmen Abgesehen von der Kritik an der Untersuchungsführung ist nicht ersichtlich, was der Verteidiger aus der Feststellung, wonach das Zwangsmassnahmengericht hinsichtlich der Verwertbarkeit von Zufallsfunden heute wohl anders entscheiden würde, konkret ableitet (Urk. 112 S. 6).

E. 3

Änderungen der Anklage

E. 3.1

Aufgrund der Angaben des Beschuldigten ist zu dessen persönlichen Verhältnissen Folgendes bekannt (Prot. I S. 81 ff.; Urk. 1/9/3; Urk. 111 S. 2 ff.): Er wuchs in Mazedonien auf und kam im Alter von 15 Jahren in die Schweiz, wo er bei seinem Onkel S. _____ wohnte. Seine Eltern und sein Bruder blieben in Mazedonien. Er besuchte die Berufswahlschule und machte eine Ausbildung als Informatiker und kaufmännischer Angestellter an den Privatschulen T. _____ und U. _____ in Zürich. Ab dem Jahre 2010 arbeitete er eine Zeit lang im Reisebüro

- 33 - "V. _____" von W. _____ und, nachdem W. _____ wegen Drogenhandels verhaftet worden war, bei seinem Onkel D. _____ im G. _____, sowie teilweise auch in dessen Garage in AA. _____ [Ortschaft], bis diese aufgelöst wurden. Danach bezog der Beschuldigte zeitweise Arbeitslosengeld und arbeitete dann ab Oktober 2014 bis zu seiner Verhaftung im Januar 2015 bei der Elektrofirma "AB. _____". Ende 2011 heiratete der Beschuldigte in Mazedonien seine nunmehr ebenfalls in der Schweiz wohnhafte und als Coiffeuse tätige Ehefrau. Der Beschuldigte hat einen heute rund dreijährigen Sohn, und seine Ehefrau war im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung in Erwartung eines weiteren Kindes (Urk. 111 S. 2).

E. 3.2

Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft. Ein Geständnis liegt nicht vor. Der Beschuldigte wurde nur durch seine Verhaftung davon abgehalten, sich weiterhin intensiv dem Heroinhandel zu widmen. Insgesamt sind die Täterkomponenten deshalb strafzumessungsneutral zu werten. 4. Weitere Strafzumessungsgründe

E. 3.3

Die Vorinstanz hat mit sehr grossem Aufwand und Akribie versucht, mittels Interpretation von abgehörten Gesprächen bzw. mit teilweise kaskadenhaft anmutenden Spekulationen über die Bedeutung der Gesprächsinhalte in Kombination mit Querverweisen zu anderen Gesprächen und Standortdaten von Mobiltelefonen sowie wenigen Observationsberichten die Anklagevorwürfe zu erstellen. Teilweise ist ihr dies gelungen. Zum Teil ist ihre Konklusion zwar sehr plausibel, genügt aber den Anforderungen an eine lückenlose Beweiskette nicht. So geht die Vorinstanz beispielsweise bei jedem transkribierten und übersetzten Gespräch, bei welchem die Dolmetscher einen der Gesprächsteilnehmer als "A'." gekennzeichnet haben, stets davon aus, dass es sich zweifelsfrei um den Beschuldigten handle. Das vorinstanzliche Gericht verschaffte sich in diesem Zusammenhang einen eigenen Eindruck von den Audioaufnahmen in albanischer Sprache und gelangte zum Schluss, dass eine Identifikation des Beschuldigten anhand seiner Stimme, des Tonfalles und der Sprechweise auch ohne Stimmengutachten problemlos möglich sei (Urk. 89 S. 18). Diese Schlussfolgerung ist nicht haltbar, nachdem selbst die phonetische Abteilung des Forensischen Instituts

- 20 - aufgrund des mangelhaften Untersuchungsmaterials an der Identifikation des Beschuldigten gescheitert ist (Urk. 137). Die Vorinstanz geht auch davon aus, dass sämtliche (Telefon-)Gespräche, welche unter Beteiligung der auf die Namen H.", I.", J." und K." registrierten Telefonnummern erfolgten, vom Beschuldigten geführt worden seien (Urk. 89 S. 121). Bei einzelnen Gesprächen an einzelnen Tagen mag dies nachgewiesen sein, insgesamt erweist sich diese generelle Annahme aber als bloss wahrscheinlich. Es wird im Einzelnen nachfolgend noch darauf eingegangen.

E. 3.4

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die vorinstanzliche Akturierung bzw. Aktenzitierung Missverständnissen Vorschub leistet. Im Aktenverzeichnis und in der Urteilsbegründung stellt die Vorinstanz den Aktenstellen der Untersuchungsakten eine "1" voran, obschon jene Dokumente nicht so akturiert sind (bspw. wird die Anklageschrift mit "act. 1/11" anstatt mit "act. 11" bezeichnet). Die bezirksgerichtlichen Akten wurden darauf folgend mit "2, 3" etc. weitergeführt. Deshalb gibt es Aktenstücke aus dem Untersuchungsverfahren und Aktenstücke aus dem bezirksgerichtlichen Verfahren, welche dieselbe Actorenummer tragen. Nachfolgend wird die vorinstanzliche Akturierung verwendet, um nicht weitere Verwirrung zu schaffen. Mit Urkunde 1/2/12 ist somit beispielsweise das Dokument 2/12 aus den Untersuchungsakten gemeint. 4. Verstrickung des Beschuldigten in den Drogenhandel

E. 4

Beizug sämtlicher Videoaufzeichnungen betreffend den Garagenbetrieb "G." AG"

E. 4.1

Das Ermittlungs- und das Untersuchungsverfahren dauerte sehr lange, was allerdings auf die notwendigen, weit verzweigten und aufwendigen Ermittlungen zurückzuführen ist. Insofern trifft die Untersuchungsbehörde keine Schuld. Darüber hinaus verweigerte der Beschuldigte während des gesamten Verfahrens nennenswerte Aussagen zur Sache, was das Verfahren verlängerte und ihm unter dem Titel Verfahrensdauer bei der Strafzumessung nicht zu Gute gehalten werden kann. Auch die Verweigerung des Beschuldigten an der Mitwirkung des von ihm selber beantragten Stimmengutachtens führte zu einer

Verfahrensver- zögerung, die sich nicht strafmindernd auswirken kann.

E. 4.2

Demgegenüber gab es aber Verfahrensverzögerungen, welche nicht dem Beschuldigten anzulasten sind, insbesondere das bundesgerichtliche Verfahren, in welchem er teilweise obsiegte. Aber auch das Berufungsverfahren erweist sich als überlang, was allerdings auch auf die schwierige Terminfindung mit allen Beteiligten zurückzuführen ist. Es kann im Übrigen auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 89 S. 168 - 170). Insgesamt ist eine Straf- reduktion um 5 Monate angemessen.

- 34 - 5. Konkretes Strafmass Unter Berücksichtigung sämtlicher tat-, täter- und täterunabhängigen Komponen- ten rechtfertigt sich eine Strafe von insgesamt 4 Jahren und 7 Monaten. Davon hat der Beschuldigte insgesamt 1'004 Tage durch Untersuchungshaft bzw. vorzei- tigen Strafvollzug bereits erstanden (Art. 51 StGB; Verhaftung am 7. Januar 2015, 06:40 Uhr [Urk. 1/8/2], Entlassung aus vorzeitigem Strafvollzug am 6. Oktober 2017, 17.15 Uhr [Urk. 70 und 73]). VII. Verwendung des sichergestellten Bargeldes Mit Verfügung vom 13. Januar 2015 wurden beim Beschuldigten Fr. 4'100.-- in bar beschlagnahmt (Urk. 1/6/11). Ein konkreter Zusammenhang mit deliktischer Tätigkeit ist nicht nachweisbar. Der Antrag der Verteidigung auf Freigabe dieses Betrages fusst auf seinem Antrag auf einen vollständigen Freispruch des Beschuldigten. Aufgrund des Schuldspruches ist dieser Betrag zur teilweisen Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden (Art. 268 StPO). VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Der Beschuldigte ist schuldig zu sprechen, weshalb er die Kosten der Untersuchung, soweit ihm diese vorinstanzlich auferlegt wurden (vgl. Urk. 89 S. 175), und des erstinstanzlichen Verfahrens zu tragen hat (Art. 426 StPO). Somit ist die vorinstanzliche Kostenaufgabe (Dispositivziffer 6) zu bestätigen. 2. Der amtliche Verteidiger reichte zwei Teilrechnungen sowie eine handschriftliche Aufwandaufstellung für die Zeit vom 7. Dezember 2019 bis zur Berufungsverhandlung am 12. Dezember 2019 ein (Urk. 107, 109 und 152). Der geltend gemachte Aufwand von total rund 57 Stunden (einschliesslich 4 ½ Stun- den für die Berufungsverhandlung samt Weg) sowie Barauslagen ist aufgrund der Grösse und Komplexität des Falles angemessen. Der Verteidiger ist deshalb mit Fr. 13'725.-- (inkl. Auslagen und MwSt.) zu entschädigen. 3. Im Berufungsverfahren unterliegt der Beschuldigte mit seinem Antrag auf einen vollumfänglichen Freispruch. Das geringfügige Obsiegen hinsichtlich dreier

- 35 - Anklagepunkte sowie hinsichtlich der Strafhöhe fällt nur in geringem Umfang ins Gewicht. Die Staatsanwaltschaft unterliegt mit ihrer Anschlussberufung auf Erhö- hung der vorinstanzlichen Strafe um sechs Monate. Es rechtfertigt sich deshalb, im Verhältnis zum Gewicht dieser Abänderungsanträge, dem Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens zu vier Fünfteln aufzuerlegen und zu einem Fünftel auf die Gerichtskasse zu nehmen. Davon ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung, welche im Umfang von vier Fünfteln einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen sind, unter Vorbehalt einer Nachforderung vom Beschuldigten, soweit seine wirtschaftlichen Verhältnisse es erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Ein Fünftel der Kosten der amtlichen Verteidigung sind definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Es wird beschlossen:

E. 5

Dokumentation der Überwachungsmaßnahmen

E. 5.1

Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, er habe vor dem 29. April 2013 sowie am 17. Mai 2013 jeweils ein halbes Kilogramm Heroingemisch verkauft. Es handelt sich um eine Drogenübergabe an einen unbekanntem Mann namens "L. _____" aus der Region Genf.

E. 5.2

Die Vorinstanz würdigt zahlreiche abgehörte Telefongespräche in einem Gesamtzusammenhang und erachtet diese Lieferung als erwiesen. Dieser Auffassung ist beizupflichten, und es ist auf die Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 89 S. 19 - 56 und S. 56 - 74). Wesentlich für die Beweisführung ist die SMS des Mitbeschuldigten C. _____, worin er erwähnt, dass er den Korb, den ihm diese Garage gegeben habe, einem von unten für 35 Zoll Durchmesser gegeben habe (Beilage zu Urk. 1/2/10 [30. April 2013]). Die Vorinstanz hat einerseits überzeugend hergeleitet, dass der Mann von der Garage der Beschuldigte sein muss und insbesondere nicht E. _____ sein kann (Urk. 89 S. 47 - 56, insbesondere S. 53 f.). Dies ergibt sich aus der Kohärenz mit Standortdaten, Gesprächsinhalten und Observationen des Beschuldigten sowie dem Umstand, dass erwiesen ist, dass die Mobiltelefonnummer ... dem Beschuldigten zuzuordnen und im fraglichen Zeitraum auch von ihm benutzt worden ist. Auch dies hat die Vorinstanz überzeugend hergeleitet (Urk. 89 S. 20 - 22). Die pauschale Behauptung der Verteidigung, dass dieses Mobiltelefon bzw. diese Nummer im Jah-

- 22 - re 2013 nicht ausschliesslich vom Beschuldigten verwendet worden sei, blieb ohnehin jegliche objektive Anhaltspunkte (Urk. 112 S. 19). Es kann deshalb zwanglos angenommen werden, dass es sich beim Sprecher unter dieser Nummer jeweils um den Beschuldigten handelt. Ebenso kein vernünftiger Zweifel besteht in der Annahme, dass es sich beim Mann "von unten" um "L. _____" aus Genf handelt. Dies ergibt sich aus der zeitlichen Koinzidenz der Reise von L. _____ zum Beschuldigten gemäss dem Telefongespräch zwischen den beiden am 29. April 2013 und den weiteren Gesprächen (Urk. 89 S. 57 f.). Schliesslich ergibt sich aus den späteren Telefonaten über die schleppende Bezahlung, dass L. _____ Fr. 17'500.-- pro halbes Kilo bezahlte (für das eine halbe Kilo Fr. 11'000.-- und Fr. 6'500.--; vgl. insbesondere das Gespräch vom 19. Mai 2013, Beilage von Urk. 1/2/5). Diese Schlussfolgerung aufgrund dieser Kurzzusammenfassung mag auf den ersten Blick spekulativ erscheinen, sie lässt sich jedoch durch zahlreiche weitere Gespräche erhärten, welche als einzelne Mosaiksteine letztlich im Gesamtzusammenhang ein klares Bild ergeben. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, ist auf die ausführlichen Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 89 S. 56 - 74). Dass die Vorinstanz den Geldfluss für die Bezahlung der Drogen als nicht rechtsgenügend erwiesen erachtete, ändert daran nichts (Urk. 89 S. 70). Immerhin ist aber davon auszugehen, dass der Beschuldigte die Drogen nicht gratis geliefert hat. 6. Anklageziffer A.1.b) aa), VG 37/3

E. 6

Lange Dauer der geheimen Ermittlungen gegen den Beschuldigten

E. 6.1

Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, er habe am 5. Juni 2013 C. _____ in dessen Wohnung in M. _____ ein halbes Kilogramm Heroin zum Erwerb angeboten (Urk. 1/11 S. 3).

E. 6.2

Dies ist aus dem abgehörten Gespräch zwischen dem Beschuldigten (in der Legende in Anlehnung an dessen Vorname A. _____ als "A'. _____" bezeichnet) und C. _____ abzuleiten, als der Beschuldigte C. _____ fragt, ob er ein "Hal- bes" wolle (Urk. 1/2/5 Beilage 53). C. _____ verlangte hierauf zunächst eine Pro- be. Im Übrigen dreht sich die Konversation unzweifelhaft um Drogengeschäfte. Dieser Anklagesachverhalt ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz rechtsge- nügend erwiesen (Urk. 89 S. 74 - 77). Die Identität des Beschuldigten ergibt sich

- 23 - aus seiner Mitteilung im Gespräch, wonach er am nächsten Tag "nach Hause ge- he" und erst am Sonntag oder Montag wieder zurückkommen werde (Urk. 1/2/5 Beilage 53b). Dies korreliert mit den Standortdaten seines Mobiltelefons, welche einen Abflug am Folgetag und hernach eine Ankunft am Montag auf dem Flughaf- en Zürich dokumentieren (Urk. 89 S. 23).

E. 6.3

Die Verteidigung beruft sich zur Entlastung auf einen Standortnachweis des Mobiltelefons des Beschuldigten mit der Nummer Dieser dokumentiere, dass der Beschuldigte zur fraglichen Zeit in der Stadt Zürich gewesen sei (Urk. 112 S. 11 i.V.m. Urk. 68/1). Allerdings ist die Vorinstanz bereits auf die Zeitanga- ben der Standortdaten und die Differenzen zur Ortszeit eingegangen (Urk. 89 S. 22 E. 3.2.2.). Der erwähnte Standortnachweis belegt deshalb gerade im Gegen- teil, dass das Handy des Beschuldigten im Tatzeitpunkt (ca. 22 Uhr) bei Antennen in der Nähe des Wohnortes von C. _____ eingeloggt war (Urk. 68/1). Wie bereits erwähnt, verweigerte der Beschuldigte eine Aussage dazu, was er oder sein Mo- biltelefon denn sonst in jener Gegend im Tatzeitraum gemacht habe.

E. 6.4

Eine Verletzung des Anklagegrundsatzes ist zudem entgegen der Auf- fassung der Verteidigung nicht zu erblicken, wenn die Anklageschrift bloss das Anbieten von Heroin nennt und an jener Stelle nicht die Worte des Anstalten Treffens erwähnt (Urk. 112 S. 22). Letzteres ist eine Frage der rechtlichen Wür- digung und nicht des Anklagegrundsatzes. Ebenfalls ist nicht ersichtlich, was der Beschuldigte aus dem Umstand ableiten will, dass dieses Treffen in der Anklage gegen C. _____ angeblich fehle. 7. Anklageziffer A.1.c) gg), VG 37/4

E. 7

Übersetzungsfehler

E. 7.1

Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, er habe C. _____ am 14. August 2013 in dessen Wohnung 240 Gramm Heroingemisch übergeben.

E. 7.2

Der Vorhalt stützt sich auf ein abgehörtes Gespräch in der Wohnung von C. _____, das im Wortlaut auch im vorinstanzlichen Urteil wiedergegeben wird (Urk. 89 S. 89). Daraus geht hervor, dass C. _____ zunächst Geldscheine bis zum Betrag von Fr. 8'500.-- zählt. Dann wechseln die Anwesenden einige Worte und

- 24 - plötzlich äussert C. _____: "Das sind ja nur 240 Punkte, fuck!". Selbstverständlich liegt die Vermutung nahe, dass der Beschuldigte C. _____ in dessen Wohnung aufsuchte,

um einmal mehr Heroin zu liefern. Dafür, dass es sich beim Gesprächspartner von C. _____ um den Beschuldigten gehandelt hat, liegen jedoch keine anderen Beweise vor als die Vermutung der dolmetschenden Person anhand der Stimme. An der Interpretation, dass der Ausruf von C. _____ eine vom Beschuldigten gelieferten Drogenmenge betraf, bleiben zudem ebenfalls gewisse Zweifel. So ist beispielsweise anzunehmen, dass sich zwischen C. _____ und der Person ein Gespräch darüber ergeben hätte, weshalb es denn "bloss" 240 Gramm gewesen sind. Allerdings endet die Transkription des Gesprächs kurz nach dem Ausruf von C. _____ (Urk. 1/2/7 Beilage 127). Insgesamt kann deshalb nicht rechtsgenügend erstellt werden, dass der Beschuldigte am 14. August 2013 240 Gramm Heroingemisch geliefert hat, weshalb er in diesem Punkt freizusprechen ist.

E. 7.3

Abzustellen ist vorliegend auf die SMS-Kommunikation des Beschuldigten. Sämtliche relevanten SMS hat die Vorinstanz in ihrer Entscheidung in der deutschen Übersetzung zitiert. Hinsichtlich keiner dieser SMS legte der Beschuldigte dar, inwieweit ein sinntstellender oder relevanter Übersetzungsfehler vorliege. Grundsätzlich sind nur fehlerhafte Verfahrenshandlungen zu korrigieren. Einen Anspruch auf erneute Übersetzung aller noch relevanten Überwachungsergebnisse

- 15 - sen besteht ebenso wenig wie ein Anspruch auf Wiederholung des ganzen Strafverfahrens infolge eines Fehlers. Deshalb ist auch dieser pauschale bzw. generelle Antrag der Verteidigung abzuweisen.

E. 8

Anklageziffer A.2.1., VG 37/5

E. 8.1

Gemäss Anklage habe der Beschuldigte am 21. November 2013 C. _____ in dessen Wohnung ein Heroinmuster angeboten (Urk. 1/11 S. 4).

E. 8.2

Dieser Sachverhalt basiert auf einem abgehörten Gespräch vom 21. November 2013 in der Wohnung von C. _____, bei welchem zunächst drei Personen anwesend waren. Eine Person sagte zu C. _____: "Ich habe dir ein Muster mitgebracht" (Urk. 1/2/9 Beilage 344). Aus dem gesamten Gespräch geht zwar zweifelsfrei hervor, dass sich die Personen über Drogengeschäfte unterhalten, u.a. über Lieferungen und Zahlungsausstände. Standortdaten des Mobiltelefons des Beschuldigten sind allerdings nicht vorhanden (Urk. 89 S. 32). Die Vorinstanz stützte ihren Schuldspruch, nebst der vermuteten Übereinstimmung der Stimme des Sprechenden mit derjenigen des Beschuldigten, auf zwei weitere Umstände. Zum einen lasse der Unterbruch des Antennenkontaktes in Oberengstringen von gut einer Stunde vermuten, dass der Beschuldigte sein Mobiltelefon während des Besuchs bei C. _____ ausgeschaltet habe (Urk. 89 S. 32). Zum anderen bezeichne C. _____ gegenüber dem dort anwesenden Dritten den Beschuldigten als Neffen von "dem aus N. _____ [Stadt in Nordmazedonien]" (Urk. 89 S. 33). Der Beschuldigte ist zwar der Neffe des mutmasslichen Kopfes der Drogenhandelsorganisation in N. _____, aber diese Äusserung erscheint zu spekulativ, um daraus eine Identifikation des Beschuldigten rechtsgenügend nachzuweisen. Der Beschuldigte ist deshalb von diesem Vorwurf freizusprechen.

- 25 - donien]" (Urk. 89 S. 33). Der Beschuldigte ist zwar der Neffe des mutmasslichen Kopfes der Drogenhandelsorganisation in N. _____, aber diese Äusserung erscheint zu spekulativ, um daraus eine Identifikation des Beschuldigten rechtsgenügend nachzuweisen. Der Beschuldigte ist deshalb von diesem Vorwurf freizusprechen.

E. 8.3

Das Gutachten des Forensischen Instituts gelangte zum Schluss, dass eine eindeutige Sprecherzuordnung und Identitätsermittlung der Sprecher anhand des qualitativ schlechten Materials und aufgrund von fehlendem tauglichen Vergleichsmaterial nicht möglich sei (Urk. 137 S. 11). Es hielt auch fest, dass die polizeilichen Übersetzungen der abgehörten Gespräche in der Qualität sehr

- 16 - variieren würden und insgesamt mangelhaft seien. So seien beispielsweise Passagen mit überlappenden Sprechsequenzen nicht als solche notiert und viele Stellen aufgrund der schlechten Aufnahmequalität als unverständlich markiert worden.

E. 8.4

Aus diesem Grund kann allein aufgrund des Audiomaterials der abgehörten Gespräche aus der Wohnung von C._____ nicht rechtsgenügend geschlossen werden, dass es sich bei einem der Sprecher um den Beschuldigten handle.

E. 8.5

Die Tatsache, dass die Übersetzungen jener Audioaufnahmen bzw. Gespräche (teilweise) für eine forensische Analyse ungenügend waren, lässt aber nicht den Schluss zu, dass auch die Übersetzung der SMS-Kommunikation sinnentstellende Fehler enthalte. Zum einen waren diese nicht Gegenstand der Untersuchung des Forensischen Instituts, zum anderen handelt es sich dort um schriftliche Übersetzungen von geschriebenen Meldungen, weshalb die akustische Verständlichkeit gar keine Rolle spielte.

E. 8.6

Was abgehörte Telefongespräche betrifft, so ergibt sich die Identifikation des Sprechers im Nachfolgenden jeweils aufgrund der Übereinstimmung mit weiteren Beweisen, insbesondere Standortdaten des Mobiltelefons des Beschuldigten oder inhaltlichen Angaben, die zwingend auf ihn schliessen lassen. Allein aufgrund der Stimme ist eine Identifikation des Beschuldigten aber vorliegend ebenfalls nicht rechtsgenügend möglich (dazu noch nachfolgend: E. IV.2 und IV.3.3.).

E. 8.7

Dass die Übersetzungen dieser Telefongespräche relevante sinnentstellende Fehler enthalten, hat die Verteidigung ebenfalls nicht dargelegt. Immerhin standen die Dolmetscher unter der Androhung strafrechtlicher Konsequenzen bei wissentlich falscher Übersetzung. Abgesehen davon gibt es aufgrund des unterschiedlichen semantischen Verständnisses von Wörtern, insbesondere aus verschiedenen Sprachen, immer gewisse Differenzen in Übersetzungen. Der Umstand, dass die Übersetzungen der abgehörten Wohnungsgespräche für eine linguistische Analyse qualitativ nicht ausreichten, besagt daher noch nicht, dass die Übersetzungen der abgehörten Telefongespräche sinnentstellende Fehler

- 17 - enthalten würden. Auch die Bemerkungen im forensischen Gutachten über die Qualität der polizeilichen Verdolmetschungen geben deshalb keinen Anlass, ohne nähere Anhaltspunkte im Sinne des Antrags der Verteidigung sämtliches fremdsprachiges Beweismaterial nochmals übersetzen zu lassen (Urk. 144 S. 9). IV. Sachverhalt 1. Überprüfungsumfang Da die Staatsanwaltschaft das vorinstanzliche Urteil lediglich hinsichtlich der Strafzumessung anfecht, stehen die teilweisen Freisprüche der Vorinstanz nicht mehr zur Disposition (Urk. 113). Zwar fanden diese teilweisen Freisprüche keine

Erwähnung im vorinstanzlichen Dispositiv, was prozessual zu bemängeln und im Dispositiv des Berufungsentscheidendes zu korrigieren ist. Immerhin ist den Erwägungen der Vorinstanz aber klar zu entnehmen, in welchen Punkten sie den Anklagevorwurf als nicht erstellt erachtete. Deshalb wird nachfolgend nicht weiter im Detail auf die Anklagevorwürfe eingegangen, in welchen die Vorinstanz zu Freisprüchen gelangte. 2. Verweis auf Erwägungen der Vorinstanz Gemäss Art. 82 Abs. 4 StPO kann die Rechtsmittelinstanz für die tatsächliche und rechtliche Würdigung des angeklagten Sachverhalts auf die Begründung der Vorinstanz verweisen. Soweit nachfolgend auf Erwägungen im vorinstanzlichen Urteil verwiesen wird, erfolgt dies im zustimmenden Sinne. Davon ausgenommen sind allerdings die Erwägungen der Vorinstanz hinsichtlich der Identifikation des Beschuldigten anhand der Stimme in den abgehörten Gesprächen (Urk. 89 S. 16 - 19). Eine solche Übereinstimmung hätte man mittels forensischem Stimmengutachten nachzuweisen gehabt, was vorliegend mangels genügender Tonqualität nicht möglich war (Urk. 137). Der entsprechende Einwand der Verteidigung ist begründet.

- 18 - 3. Vorbemerkung

E. 9

Anklageziffer A.2.2., VG 37/5

E. 9.1

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten vor, am 30. November 2013 C._____ in dessen Wohnung 250 Gramm Heroin angeboten und rund eine Stunde später 244 Gramm geliefert zu haben (Urk. 1/11 S. 4).

E. 9.2

Bei den Akten ist die Niederschrift des abgehörten Gesprächs vom 30. November 2013 zwischen dem Beschuldigten, einem unbekanntem Mann namens "O._____" und C._____ in dessen Wohnung (Urk. 1/2/9 Beilage 372d). C._____ sagte gegenüber dem Beschuldigten, er werde 100 nehmen, worauf der Beschuldigte erwiderte: "um ehrlich zu sein, der Stoff geht bis 200, 300" (s.a. Urk. 89 S. 115). Darauf unterhalten sich die beiden über das Strecken von Drogen. Am Ende erklärt der Beschuldigte, dass er in einer halben Stunde wieder vorbei komme und verlässt die Wohnung, was gemäss Transkription des abgehörten Gespräches offenbar hörbar war (Urk. 2/9 Beilage 372 f.). Im Gespräch knapp eine Stunde später sagt O._____, sie sollten die Ware abwägen, worauf C._____ äussert, dass es 244 seien, obschon es 250 hätten sein müssen.

E. 9.3

Die Vorinstanz hat dargelegt, dass die Bewegung des Mobiltelefons des Beschuldigten anhand der Standortdaten eine äusserst auffällige Übereinstimmung mit dem Gesprächsinhalt, wonach er Drogen hole und wieder zurückkehre, aufweist (Urk. 89 S. 34 - 37). Dies kann nicht auf einen blossen Zufall zurückgeführt werden. Der Sachverhalt ist in diesem Punkt erstellt.

E. 10

Anklageziffer B.1.1. - B.1.4.

E. 10.1

Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, am 30. Oktober 2013 F._____ in P._____ [Ortschaft] getroffen und eine Heroinübergabe besprochen zu haben. Am 2. November

2013 habe der Beschuldigte den von F._____ vermittelten Abneh-

- 26 - mer getroffen und diesem im Raum P._____ eine Heroinprobe übergeben. Nach- dem der Abnehmer die Qualität der Heroinprobe als gut befunden habe, habe ihm der Beschuldigte am selben Abend eine unbekannte Menge im Bereich von 100 - 1000 Gramm Heroin geliefert. Am 8. November 2013 hätten sich dann der Beschuldigte mit F._____ und dem Abnehmer "Q._____" getroffen, worauf der Beschuldigte dem Q._____ Heroin ausgehändigt habe (Urk. 1/11 S. 4).

E. 10.2

Die Verteidigung anerkennt, dass eine nachvollziehbare Kommunikations- kette dokumentiert sei, welche auf einen Drogenhandel im Bereich von 1 - 100 Gramm hinweise. Eine Übergabe von Drogen seitens des Beschuldigten sei jedoch nicht nachgewiesen (Urk. 112 S. 23).

E. 10.3

Die Mitteilung von Q._____ an F._____, wonach er schauen werde, wie das Auto laufe (Urk. 1/2/12 Beilage 28), genügt nicht für den Nachweis, dass der Beschuldigte diesem vorgängig eine Heroinprobe übergeben habe, die er nun prüfen müsse. Dies, auch wenn man aufgrund der SMS-Kommunikation davon ausgeht, dass sich der Beschuldigte und F._____ am betreffenden Abend getrof- fen haben (Urk. 1/2/12 Beilagen 15 - 24). Eine der Mitteilungen vom 2. November 2013 lautete übersetzt: "Komm heute Kaffee trinken, weil ich das Mädchen, über welche du mir erzählt hast, getroffen habe. Deswegen komme heute, damit wir Kaffee trinken können" (Urk. 1/2/12 Beilage 3). Der Vorinstanz ist zuzustimmen, dass hier keine Zweifel bestehen, dass über Drogen gesprochen wurde. Auch der Verteidigung ist allerdings Recht zu geben, dass damit eine Drogenübergabe nicht rechtsgenügend erwiesen ist. Dies ist zwar wahrscheinlich, aber bloss eine Vermutung.

E. 10.4

Der Mitbeschuldigte F._____ hat in der Konfrontationseinvernahme mit dem Beschuldigten zugegeben, dass ein Treffen mit dem Beschuldigten und einer Person namens Q._____ am 8. November 2013 stattgefunden habe (Urk. 1/2/19 S. 4). Der in unmittelbarer Abfolge erfolgte SMS-Verkehr von F._____ mit Q._____ und dem Beschuldigten belegt zudem, dass Q._____ einige Zeit "draussen" warten musste, weil der Beschuldigte Verspätung hatte, was der Be- schuldigte auch vorgängig mitteilte (Urk. 1/2/12, Beilagen 40 - 44). Hernach fragte F._____ Q._____ per SMS, ob "er" (gemeint ist der Beschuldigte) gekommen sei,

- 27 - was Q._____ bestätigte (Urk. 1/2/12 Beilage 47). Ebenso gab F._____ in seiner Einvernahme zu, dass ihm Q._____ mitgeteilt habe, dass er 100 Gramm bekom- men habe (Urk. 1/2/19 Antwort 18). Wenn F._____ allerdings behauptet, er wisse nicht, von wem Q._____ diese 100 Gramm erhalten habe, ist dies angesichts der dargestellten SMS-Kommunikation eine offensichtliche Schutzbehauptung (Urk. 1/2/19 Antwort 16). Richtig ist, dass die Übergabe nicht unter den Augen von F._____ stattfand, sondern "draussen". In diesem Sinne ist die Behauptung von F._____ nicht falsch.

E. 10.5

Dieser Anklagesachverhalt ist deshalb im Umfang von 100 Gramm rechts- genügend nachgewiesen, in Bezug auf eine höhere Menge nicht.

E. 11

Anklageziffer B.3.

E. 11.1

Dem Beschuldigten wird von der Staatsanwaltschaft vorgeworfen, er habe F._____ am 8. Dezember 2013 200 Gramm Heroin geliefert (Urk. 1/11 S. 5).

E. 11.2

Auch diesbezüglich brachte die Verteidigung vor, dass lediglich gesagt werden könne, dass der Beschuldigte mit F._____ gesprochen habe, es aber nicht zu einer Drogenübergabe gekommen sei (Urk. 112 S. 24).

E. 11.3

Es kann auf die überzeugenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 89 S. 133 - 140). Wiederum ist aufgrund früherer Mitteilungen und des Gesamtzusammenhangs klar, dass mit den Codeworten "Kaffee trinken" ein Treffen zwecks Vereinbarung einer Drogenlieferung gemeint ist. Weiter legte die Vorinstanz dar, dass mit dem Code "++" die Lieferung von 200 Gramm Heroin gemeint war. Zum einen taucht dieser Code mehrfach auf, ohne dass ersichtlich ist, was es sonst bedeuten sollte. Zum anderen deckt sich dies mit der SMS von F._____ an Q._____, worin er diesem mitteilt, dass er dringend 200 Franken benötige, wobei das Wort Franken hier Gramm bedeutet (Urk. 1/2/14 Beilage 4). Ein deutliches Indiz dafür ist beispielsweise auch die SMS vom 3. Dezember 2013, wo F._____ von einem Abnehmer gefragt wird, wie teuer "Fr. 50" seien (Urk. 1/2/14 Beilage 10).

- 28 -

E. 11.4

In der Folge kam es offenbar nicht zur Lieferung, weshalb sich F._____ in der SMS vom 5. Dezember 2013 beim Beschuldigten beklagte, dass er ihn habe hängen lassen (Urk. 1/2/15 Beilage 6). Die beiden vereinbarten dann am 7. Dezember 2013 ein Treffen um 18 Uhr beim Coop in R._____ [Ortschaft] (Urk. 1/2/15 Beilagen 27 - 30). Wiederum erscheint in den meisten Mitteilungen der Hinweis auf den Zweck des Treffens, "Kaffee trinken".

E. 11.5

Am 8. Dezember 2013 kam dann die folgende, im Gegensatz zu den hektischen SMS zuvor nahezu entspannte Mitteilung des Beschuldigten an F._____: "Mein Freund, geht es dir gut? Geht der Familie gut?" worauf F._____ antwortete: "Alles in Ordnung Freund. Der Familie geht gut. In Ordnung. Ciao" (Urk. 1/2/15 Beilage 67 und 68). Hier besteht kein Zweifel, dass F._____ damit bestätigte, dass die Heroinlieferung in Ordnung gewesen sei. Was an dieser Stelle lediglich zusammengefasst wiedergegeben wird, hat die Vorinstanz detailliert und überzeugend dargelegt. Auf ihre einleuchtenden Erwägungen kann verwiesen werden (Urk. 89 S. 133 - 140). Der Sachverhalt ist erstellt.

E. 12

Anklageziffer B.5.

E. 12.1

Unter dieser Anklageziffer wird dem Beschuldigten vorgeworfen, F._____ am 18. Dezember 2013 in R._____ 200 Gramm Heroin geliefert zu haben (Urk. 1/11 S. 5).

E. 12.2

Die Verteidigung verweist in ihrer Berufungsbegründung diesbezüglich auf ihre Ausführungen vor Vorinstanz (Urk. 112 S. 24; vgl. Urk. 67 S. 46 - 50).

E. 12.3

Die Vorinstanz hat dargelegt, dass F._____ im abgehörten Gespräch vom

E. 12.4

Ob die spätere SMS vom 20. Dezember 2013 einer unbekannt Person an F._____, wonach "die Braut sehr gut gewesen sei", diese Lieferung betraf, kann dahingestellt bleiben (Urk. 1/2/18 Beilage 27). Es kann ausgeschlossen werden, dass sich der Beschuldigte nach R._____ begab, bloss um mit F._____ ein Gespräch abzuhalten und ein Getränk zu konsumieren.

E. 12.5

Schliesslich überzeugen auch die Ausführungen der Vorinstanz zur Menge von 200 Gramm, was aus den zwei verräterischen Punkten in den SMS des Beschuldigten an F._____ vom 14. Dezember 2013, 09:59 Uhr (Urk. 1/2/18 Beilage 1), sowie in jener vom 18. Dezember 2013, 13:59 Uhr, abzuleiten ist (Urk. 1/2/18 Beilage 17; Urk. 89 S. 142 - 144). Auch F._____ und C._____ verwendeten das Codewort "Punkte" bzw. "Pluszeichen" für die Menge in hundert Gramm (vgl. oben E. IV.7.2.; E. IV.11.3. und E. IV.14.2. f.).

E. 12.6

Auch die Übergabe von 200 Gramm Heroin am 18. Dezember 2013 in R._____/LU ist deshalb rechtsgenügend nachgewiesen. 13. Anklageziffer B.6. 13.1. Am 27. Dezember 2013 habe der Beschuldigte aufgrund einer am Vortag erfolgten Bestellung 200 Gramm Heroin an F._____ ausgeliefert (Urk. 1/11 S. 5). 13.2. Wiederum vereinbarten F._____ und der Beschuldigte ein Treffen um "Kaffee zu trinken" (Urk. 1/2/18 Beilagen 51 - 67). F._____ sagte dem Beschuldigten, er solle 2 Telefone mitnehmen. Die Vorinstanz hat überzeugend dargelegt, dass damit einmal mehr in codierter Form mitgeteilt wurde, dass der Beschuldigte 200 Gramm mitbringen solle (Urk. 89 S. 149 - 150). F._____ teilt dem Beschuldigten dann mit, dass er sich um eine halbe Stunde verspäte, worauf der Beschuldigte ihm zunächst mitteilt, dass er wegen der Verspätung am morgigen Tag kommen solle, da er Besuch habe und nicht rausgehen könne (Urk. 1/2/18 Beilagen 51 - 67). Nichts desto trotz teilte er dem Beschuldigten um 19:09 Uhr mit, dass er "hier" sei. Darauf erwiderte der Beschuldigte: "Ok, wenn du schon da bist, dann komme ich in zwei Minuten", was F._____ wiederum quittierte (Urk. 1/2/18, Beilagen-Nr. unleserlich, vermutlich 64).

- 30 - 13.3. Es kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 89 S. 149 - 151). Der Anklagesachverhalt ist erstellt. 14. Anklageziffer B.7. 14.1. Dem Beschuldigten wird unter dieser Anklageziffer vorgeworfen, F._____ am 6. Januar 2014 eine Menge von 200 Gramm Heroin angeboten und diese am 25. Januar 2014 in R._____ übergeben zu haben (Urk. 1/11 S. 5). Die Übergabe erachtete die Vorinstanz als nicht erwiesen (Urk. 89 S. 153), weshalb nur noch auf das eingeklagte Angebot von 200 Gramm Heroin am 6. Januar 2014 einzugehen ist. 14.2. Der Vorwurf stützt sich auf zwei SMS. Am 6. Januar 2014 fragte F._____ beim Beschuldigten an, ob sie am selben Tag gemeinsam Kaffee trinken wollen (Urk. 1/2/18 Beilage 75). Dies bestätigt der Beschuldigte mit seiner SMS rund 10 Minuten später (Urk. 1/2/18 Beilage 76). Am selben Tag schrieb

der Beschuldigte an F._____ eine weitere SMS mit folgendem Wortlaut: "Gruss.. Kann ich dir Ge- schenk für Weihnachten bringen?" (Urk. 1/2/18 Beilage 77). 14.3. Die Vorinstanz hat richtig hergeleitet, dass mit den Worten Kaffeetrinken wiederum ein Drogengeschäft angebahnt wurde, und mit der Ankündigung eines Weihnachtsgeschenks am 6. Januar 2014 sowie den bereits erwähnten codierten zwei Punkten nach dem Wort Gruss eine Lieferung von 200 Gramm Heroin in Aussicht gestellt wurde (Urk. 89 S. 151 - 152). Diesen Erwägungen ist nichts beizufügen. Es ist rechtsgenügend erstellt, dass der Beschuldigte dieses Angebot an F._____ gemacht hat.

E. 15

Zusammenfassung

E. 15.1

Es ist somit rechtsgenügend nachgewiesen, dass der Beschuldigte insge- samt 1'944 Gramm Heroingemisch abgegeben und weitere 700 Gramm Heroin- gemisch angeboten hat.

E. 15.2

Zum Reinheitsgrad kann auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 89 S. 155). Aufgrund der gehandelten Menge, der hierarchischen

- 31 - Stellung des Beschuldigten im Drogenhandel sowie statistischer Erhebungs- zahlen ist von einem durchschnittlichen Reinheitsgrad des vom Beschuldigten gehandelten Heroins von 30% auszugehen. V. Rechtliche Würdigung Es kann auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 89 S. 155 - 160). Da die gehandelten Drogenmengen die bundesgerichtliche Grenze von 12 Gramm reinem Wirkstoff für den qualifizierte Fall von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG deutlich übertrafen, ist der Beschuldigte der mehrfachen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c und g BetmG (Veräußerung und Anstalten treffen) in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG schuldig zu sprechen. Da ein Fortsetzungs- bzw. Wiederholungszusammenhang besteht, hat bezüglich des Anbietens bzw. der Übergabe von Heroinproben kein separater Schuldspruch zu ergehen (BGE 112 IV 109). Die Verteidigung erhob eventualiter für den Fall eines Schuldspruchs zu Recht keine Einwendungen gegen die rechtliche Würdigung. VI. Strafzumessung 1. Strafrahmen Aufgrund von Art. 19 Abs. 2 BetmG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 2 StGB ist eine Strafe zwischen 1 und 20 Jahren Freiheitsstrafe festzusetzen. 2. Tatkomponenten 2.1. Die Menge des reinen Heroinwirkstoffs beträgt knapp 800 Gramm, wobei allerdings rund ein Drittel lediglich angeboten wurde, es mithin in diesem Umfang zu keiner Drogenübergabe kam. Die Menge übersteigt die Grenze zu einem schweren Fall um ein Vielfaches, weshalb die Strafe auch deutlich über einem Jahr zu liegen kommen muss. Massgebend ist im vorliegenden Fall jedoch weni- ger die Gesamtmenge, sondern vor allem die Art und Weise, wie der Beschuldigte den Drogenhandel betrieb. Wer so häufig mit solch beträchtlichen Mengen und über Monate hinweg handelt, bezeugt eine hohe kriminelle Energie und eine Stel-

- 32 - lung im mittleren bis oberen Bereich einer inländischen Drogenhandelshierarchie. Der Beschuldigte handelte als Teil einer Drogenhandelsorganisation mit intensi- ven Beziehungen in den Balkan. Wie hoch der finanzielle Profit des Beschuldigten war, blieb im Dunkeln. Der Beschuldigte operierte mit verschiedenen, unter ver- schiedenen Namen registrierten Mobiltelefonen und bediente sich einer codierten Sprache, was auf einen nicht unerheblichen Organisationsgrad hinweist. Dass der Beschuldigte aus finanzieller

Bedrängnis heraus handelte, machte er nie geltend. Er ist selbst nicht süchtig (Prot. I S. 86) und handelte relativ eigenständig, aus reinem Gewinnstreben. 2.2. Insgesamt ist eine Strafe für das Tatverschulden im Bereich von 5 Jahren angemessen (Urk 89 S. 161 - 167). Als grober Vergleich kann die Straf- zumessungstabelle von FINGERHUTH/SCHLEGEL/JUCKER herangezogen werden (FINGERHUTH/SCHLEGEL/JUCKER, OF-Kommentar BetmG, Zürich 2016, S. 547 f.). Diese sieht bei rund 800 Gramm reinem Heroin eine Einsatzstrafe von 45 Monaten vor. Es erfolgt ein Zuschlag von 10-20% aufgrund der grossen Anzahl der Geschäfte. Ein Abzug von 30% hat für jenen Drittel zu erfolgen, bei dem es nur zu Vorbereitungshandlungen gekommen ist. Damit resultiert nach der empirischen Untersuchung von FINGERHUTH/SCHLEGEL/JUCKER eine Strafe im Bereich von 50 Monaten. Wie erwähnt, fällt vorliegend jedoch zu Lasten des Beschuldigten vor allem ins Gewicht, mit welcher Professionalität er das Drogengeschäft betrieb. Deshalb ist eine erhebliche Erhöhung dieser Strafe geboten. Dem mittelschweren Tatverschulden entsprechend ist eine Strafe von 5 Jahren bzw. 60 Monaten fest- zulegen. 3. Täterkomponenten

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.